

Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen - Lesefassung -

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule des Landkreises Meißen und die Erteilung von Unterricht durch die Musikschule sind gebührenpflichtig. Gebührenpflichtiger Unterricht im Sinne der Satzung ist neben dem Präsenzunterricht auch der im Epidemie- oder sonstigen Ausnahmefall alternativ angebotene Unterricht. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Überlassung von Musikinstrumenten (Leihgebühr) und die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“. Die Gebühren werden nach dieser Satzung und dem als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Musikschüler mit Hauptwohnsitz in landkreisfremden beziehungsweise nicht der Zweckvereinbarung des Landkreises Meißen beigetretenen Gemeinden gilt **Tarif A**. (Stichtag: 31.10. des laufenden Schuljahres).
- (3) Für Musikschüler mit Hauptwohnsitz in Mitgliedsgemeinden der Zweckvereinbarung des Landkreises Meißen gilt der **Tarif B**. (Stichtag: 31.10. des laufenden Schuljahres).
- (4) Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 21. Lebensjahr vollendet haben und kein Kindergeld erhalten, gilt der **Tarif C**. Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt Tarif C.
- (5) Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Musikschüler. Gebührenschuldner sind bei minderjährigen Musikschülern auch die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr, die Gebühren für den Unterricht und die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ entstehen mit der Anmeldung oder Unterrichtsaufnahme des Musikschülers. Die Leihgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht mit der Bereitstellung des Instruments. Die Gebühren für die folgenden Unterrichtsjahre entstehen jeweils im Voraus am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abmeldegebühr entsteht bei Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch eine vom Schüler verursachte nicht fristgemäße Abmeldung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind Schuljahresgebühren, die pro Schuljahr 35 Unterrichtseinheiten garantieren.
- (3) Die Unterrichts- und Leihgebühren sowie die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ sind in drei Raten jeweils zum 15.11., 15.03. und

15.06. des jeweiligen Unterrichtsjahres gemäß Gebührenbescheid zu zahlen. Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr verringert sich die Anzahl der Raten und die Höhe der zu zahlenden Raten in Abhängigkeit vom Aufnahmetermin.

§ 4 Ermäßigungen und Befreiung von Gebühren

(1) Soweit Musikschüler mehrere gebührenpflichtige Fächer/Lehrveranstaltungen der Musikschule besuchen, werden ihnen folgende Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühr gewährt:

- a) für das zweite gebührenpflichtige Fach = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr, statt Tarif A gilt Tarif B
- b) für das dritte gebührenpflichtige Fach und alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer = 50 % Ermäßigung von der vollen Gebühr, statt Tarif A gilt Tarif B

(2)

(2.1) Musikschüler, für die Tarif A beziehungsweise B maßgebend ist, erhalten auf Antrag eine Sozialermäßigung auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des Zweiten Sozialgesetzbuches an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzüglich der Mietbelastung (Mietkosten werden nur bis zur für Arbeitslosengeld II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt):

- a) unter dem 1,9fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
- b) unter dem 1,6fachen des Regelsatzes = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr
- c) unter dem 1,3fachen des Regelsatzes = 75 % Ermäßigung der vollen Gebühr

(2.2) Musikschüler, für die Tarif C maßgebend ist, erhalten auf Antrag eine Sozialermäßigung auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des Zweiten Sozialgesetzbuches an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzüglich der Mietbelastung (Mietkosten werden nur bis zur für Arbeitslosengeld II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt):

- a) unter dem 1,3fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
- b) bis zum Regelsatz = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr

(2.3) Die Sozialermäßigung muss bei Aufnahme des Musikschülers in die Musikschule innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn sowie vor Beginn eines neuen Unterrichtsjahres schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Sozialermäßigungen im laufenden Schuljahr werden nur auf schriftlichen Antrag und ab Antragstellung gewährt. Der Musikschüler beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter hat vor Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen, dass er sämtliche staatlichen Hilfen (wie Wohngeld, Kinderzuschlag unter anderem) in Anspruch nimmt und Unterhaltsansprüche nicht bestehen beziehungsweise nicht auf diese verzichtet wird.

(3) Besuchen mehrere in einem Haushalt lebende, finanziell nicht selbständige Kinder Fächer/Lehrveranstaltungen der Musikschule, so reduzieren sich deren Unterrichtsgebühren wie folgt:

- a) bei zwei Kindern = 15 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gemäß Absatz 4
- b) bei drei Kindern = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gemäß Absatz 4

- c) bei vier Kindern = 35 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gemäß Absatz 4
 - d) bei fünf Kindern = 45 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gemäß Absatz 4
 - e) ab sechs Kindern = 55 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gemäß Absatz 4
- (4) Die Ermäßigungen nach Absatz 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden. Grundlage für die Berechnung der weiteren Ermäßigung ist die bereits ermäßigte Gebühr. Die Summe der Ermäßigungen beträgt maximal 75 % von der vollen Gebühr.
- (5) Abweichend von den Regelungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 gilt für das Angebot „Jedem Kind ein Instrument“ nur die Ermäßigungsmöglichkeit nach Absatz 2.

§ 5 Förderung

- (1) Aus Gründen einer besonderen Begabtenförderung können Musikschüler zusätzlichen Unterricht im Hauptfach erhalten, der zu 50 % als Stipendium vergeben wird. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag der Musikschüler beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter an die Musikschule voraus.
- (2) Für Musikschüler, die als Förderschüler im Sinne der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannt sind, wird die Unterrichtszeit im Hauptfach um bis zu 45 Minuten verlängert. Die zusätzliche Unterrichtszeit wird zu 100 % als Stipendium gewährt. Im Fall dieser Förderung entfällt die Begabtenförderung nach Absatz 1, es gelten die Durchführungsbestimmungen zum Begabtenvorspiel des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Nimmt der Musikschüler nicht (mehr) an einer Lehrveranstaltung teil, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Gebühren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung, Kur oder Wohnortwechsel an einer Teilnahme gehindert, ist ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung gegeben, soweit deswegen mindestens drei Unterrichtseinheiten in Folge ferngeblieben wird und das Fernbleiben des Musikschülers vom Unterricht zuvor der Musikschule mindestens 24 Stunden vor dem Unterricht nachweislich mitgeteilt worden ist. Von der Gebührenerstattung ausgenommen sind die beiden ersten ausgefallenen Unterrichtseinheiten. Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise bis spätestens 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres bei der Musikschule geltend zu machen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch kann von der Musikschule durch Einräumung der Möglichkeit, die Ausfallstunden im laufenden Unterrichtsjahr nachzuholen, abgewendet werden.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, oder wegen Erkrankung der Lehrkraft aus und kann auch nicht bis Ende des laufenden Unterrichtsjahres nachgeholt werden, ist ein Erstattungsanspruch für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten gegeben, wenn innerhalb des Unterrichtsjahres weniger als 35 Mal Unterricht erteilt wurde. Der Erstattungsanspruch kann ebenfalls nur schriftlich bis 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (3) Über die Bewilligung einer Erstattung und deren Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 7 Säumniszuschlag

Die Musikschule erhebt für nicht fristgerechte Zahlung Säumniszuschläge gem. § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Hinweis zur Lesefassung

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

Bekanntmachungen

Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 3. Januar 2020

Zweite Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 7. August 2021

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Büro Landrat.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:

Musikschule des Landkreises Meißen

Dürerstraße 1 | 01445 Radebeul

Telefon: 0351 8307091

E-Mail: kontakt@musikschule-landkreis-meissen.de

Internet: www.musikschule-landkreis-meissen.de